



Newsletter März 2019

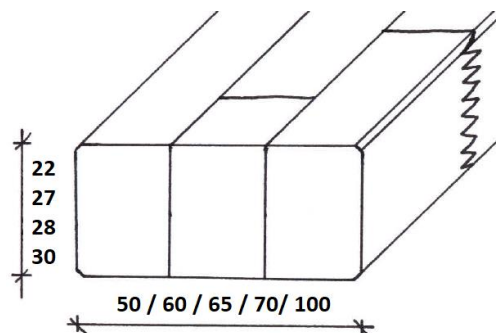
Brandschutz Theaterlatten – schwer entflammbar

§ 29 DGUV Vorschrift 17 + 18 - Vorbeugender Brandschutz

- (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
- (2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

Aufgrund obengenannter Unfallverhütungsvorschrift, die für Veranstaltungs- und Produktionsstätten mit szenischer Darstellung geltend ist, möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir unsere

Kiefer- und Fichte Theaterlatten in allen bekannten Abmessungen



nach Brandschutzklassifizierung EN 13501-1(B-s2, d0) liefern können.

Vorteile:

- Reduzierung der Brandlast
- Entflammbarkeit und somit Rauchentwicklung reduzieren
- Fremdüberwachte Qualitätssicherung der Brandschutzbehandlung
- Natürliche Optik und Haptik des Holzes bleibt erhalten
- Anschließendes Kappen ohne Nachbehandlung der Schnittstellen möglich
- Aufwändiges, allseitiges Streichen mit Brandschutzfarbe (intumeszierend) entfällt
- Gesetzliche Absicherung durch Prüfzeugnis für behandelte Waren

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Ihr Hecht & Kloth Team